



# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

54. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. Juli 2001

Nummer 46

## Inhalt

### I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NRW.) aufgenommen werden.**

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
236	10. 7. 2001	RdErl. d. Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport Hinweise für Planung, Ausführung und Betrieb von Telekommunikationsanlagen in Gebäuden des Landes Nordrhein-Westfalen (Telekommunikation 2000) . . . . .	994
7820	2. 5. 2001	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Vermarktungs- und Verarbeitungseinrichtungen für nachwachsende Rohstoffe . . . . .	976
7820	3. 5. 2001	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Vermarktungs- und Verarbeitungseinrichtungen für Obst, Gemüse und Kartoffeln. . . . .	978
7820	4. 5. 2001	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Vermarktungseinrichtungen für Blumen und Zierpflanzen. . . . .	980
7820	5. 5. 2001	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen aufgrund des Marktstrukturgesetzes . . . . .	982

### II.

**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NRW.) aufgenommen werden.**

Datum	Ministerpräsident	Seite
11. 7. 2001	Bek. – Ungültigkeit eines konsularischen Ausweises. . . . .	994
12. 7. 2001	Bek. – Generalkonsulat der Republik Usbekistan, Frankfurt . . . . .	994
16. 7. 2001	Bek. – Honorarkonsularische Vertretung von Irland. . . . .	994

7820

**I.**

**Richtlinien**  
**über die Gewährung von Zuwendungen**  
**für Vermarktungs-**  
**und Verarbeitungseinrichtungen**  
**für nachwachsende Rohstoffe**

RdErl. d. Ministeriums  
für Umwelt und Naturschutz,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
v. 2. 5. 2001 – II-5 – 2289.30

**1****Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

Das Land gewährt aufgrund des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ – Grundsätze für die Förderung im Bereich der Marktstrukturverbesserung – nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO sowie der VO 1257/1999 (Ratsverordnung ländlicher Raum) Zuwendungen für die Anpassung der Verarbeitung und Vermarktung nachwachsender Rohstoffe in Bezug auf Menge, Qualität und Art des Angebotes an die Marktfordernisse. Es soll ein Beitrag zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Verarbeitungs- und Vermarktungsunternehmen geleistet werden, um insbesondere Voraussetzungen für Erlösvoorteile der Erzeuger zu schaffen. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

**2****Gegenstand der Förderung****2.1**

Neu- und Ausbau von Verarbeitungs- und Vermarktungskapazitäten für nachwachsende Rohstoffe, innerbetriebliche Rationalisierung durch Umbau und/oder Modernisierung der technischen Einrichtungen.

**2.2**

Maßnahmen, die nur zum Teil dem unter Nummer 1 genannten Zweck dienen, können nur für den Anteil, der dem Zuwendungszweck entspricht, gefördert werden.

**2.3**

Nicht zuwendungsfähig sind:

**2.3.1**

Investitionen, die nicht den Auswahlkriterien für Investitionen zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1750/99 der Kommission entsprechen;

**2.3.2**

Neuanlagen, wenn dem Aus- oder Umbau vorhandener Anlagen oder dem Ankauf von für das Vorhaben geeigneten Gebäuden, die vor ihrem Ankauf einem anderen Zweck dienten, oder nicht zum gleichen Zweck bereits gefördert wurden, wirtschaftlich der Vorzug zu geben ist,

**2.3.3**

Wohnbauten nebst Zubehör,

**2.3.4**

Anschaffungskosten für Pkw und Vertriebsfahrzeuge,

**2.3.5**

Büroeinrichtungen, Büromaschinen und -geräte, Einrichtungsgegenstände, auch für Aufenthalts- und Kundenwarterräume,

**2.3.6**

Kreditbeschaffungskosten, Pachten, Leasingkosten, Erbbauzinsen, Maklerprovisionen, Grunderwerbssteuer,

Umsatzsteuer, Anliegerbeiträge, Versicherungsbeiträge, Rabatte und Skonti, Kauf von Patenten und Lizzenzen sowie Marken,

**2.3.7**

Ersatzbeschaffungen, Eigenleistungen, gebrauchte Maschinen und Einrichtungen,

**2.3.8**

eingebaute Grundstücke, Gebäude, Einrichtungen und technische Anlagen,

**2.3.9**

Ankauf der erforderlichen Grundstücke,

**2.3.10**

Ankäufe von Kapazitäten, deren Errichtung mit öffentlichen Mitteln, die der Strukturverbesserung dienten, gefördert worden ist.

**2.3.11**

Investitionen auf der Einzelhandelsstufe.

**3****Zuwendungsempfänger**

Als Zuwendungsempfänger kommen vorhandene oder neu zu schaffende Absatzeinrichtungen und Unternehmen des Handels sowie der Be- und Verarbeitung für landwirtschaftliche Erzeugnisse ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform in Betracht, deren Tätigkeit sich nicht gleichzeitig auf die Produktion landwirtschaftlicher Grunderzeugnisse erstreckt.

**4****Zuwendungsvoraussetzungen**

Zuwendungen dürfen nur bewilligt werden, wenn

**4.1**

die wirtschaftliche Bonität des Zuwendungsempfängers und die betriebswirtschaftliche Rentabilität des Vorhabens gesichert erscheint. Es sind Wirtschaftlichkeitsberechnungen vorzulegen, in denen auch nachzuweisen ist, dass die unterstellten Absatzmengen nachhaltig erreichbar sind. Unternehmen, die die Voraussetzungen der Definition des Unternehmens in Schwierigkeiten nach den Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (Abl. EG 1999 Nr. C 288, S. 2) erfüllen, sind von der Förderung ausgeschlossen.

**4.2**

im Falle von Fusionen oder sonstigen Zusammenschlüssen alle beteiligten Unternehmen ihre Zustimmung rechtsverbindlich zugesichert haben. Die dabei geschlossenen Verträge müssen der Zielsetzung der Förderung entsprechen. Durch die Förderung darf der Wettbewerb nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

**4.3**

der Zuwendungsempfänger die Mindestanforderungen im Bezug auf Umwelt und Hygiene erfüllt.

**4.4**

in ausreichendem Umfang nachgewiesen wird, dass normale Absatzmöglichkeiten für die betreffenden Erzeugnisse bestehen. Dies ist von der Bewilligungsbehörde auf geeigneter Ebene hinsichtlich der Investitionsarten und der vorhandenen und voraussichtlichen Kapazitäten zu beurteilen.

**4.5**

Erzeugergemeinschaften und Vereinigungen können erst nach Ablauf von sieben Jahren nach ihrer Anerkennung berücksichtigt werden.

**4.6**

Unternehmen dürfen nur gefördert werden, wenn sie mindestens 5 Jahre lang wenigstens 50 v.H. ihrer Aufnahme- bzw. Verarbeitungskapazität an nachwachsenden Rohstoffen durch Lieferverträge mit Erzeugern ge-

bunden werden. Die beteiligten Erzeuger können sich bei den Lieferverträgen gemeinschaftlich vertreten lassen. Den Lieferverträgen stehen entsprechende satzungsmäßige oder gesellschaftsvertragliche Verpflichtungen zwischen Erzeugern und gemeinschaftlichen Absatzseinrichtungen gleich.

## 5

### **Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

#### 5.1

**Zuwendungsart**  
Projektförderung

#### 5.2

**Finanzierungsart**

Anteilfinanzierung; Förderungsrahmen: von 5 bis 25 v.H.  
Bagatellgrenze: 10.000 DM (ab 1. 1. 2002: 5.000 Euro).

Bei Vorhaben, die zusätzlich aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefond (EAGFL), Abteilung Ausrichtung gefördert werden, wird der Gesamtzuschuss für den Teil der Investitionen, der gleichzeitig nach diesen Richtlinien und aus dem EAGFL zuwendungsfähig ist, auf 30 v.H. begrenzt.

#### 5.3

**Form der Zuwendung**  
Zuschuss

#### 5.4

**Bemessungsgrundlage**

##### 5.4.1

Bei Hochbaumaßnahmen sind die Ausgaben für die Kostengruppen 210 bis 230, 300, 400, 540, 590, 710 bis 740 und 771 der DIN 276 (Ausgabe Juni 1993) zuwendungsfähig. Außerdem sind die Ausgaben für die Kostengruppen 510, 521 bis 524 und 530 zuwendungsfähig, sofern sie im Rahmen der baulichen Maßnahmen anfallen und für diese zweckdienlich sind.

##### 5.4.2

Förderfähige Vorhaben können sich in Bau- und Investitionsabschnitte gliedern, sie müssen jedoch in längstens 5 Jahren durchgeführt sein.

##### 5.4.3

Für die Gewährung von Zuwendungen gelten darüber hinaus die jeweils gültigen Grundsätze für die Förderung im Bereich der Marktstrukturverbesserung im Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“.

##### 5.4.4

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für Investitionen so weit sie sich auf in Anhang I des EG-Vertrages genannte Erzeugnisse beziehen.

## 6

### **Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

#### 6.1

Die Nummern 3.1 und 3.2 ANBest-P finden keine Anwendung. Der Zuwendungsempfänger hat Aufträge nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben. Soweit möglich, sind dazu mindestens drei Angebote einzuholen.

#### 6.2

Die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger hat die Verwaltungskontrollen und die Kontrollen vor Ort so zuzulassen, dass zuverlässig geprüft werden kann, ob die Bedingungen für die Gewährung der Förderung eingehalten werden. Die Verwaltungskontrollen werden für alle förderrelevanten Voraussetzungen anhand der vorliegenden und sonstigen geeigneten Unterlagen durchgeführt.

## 6.3

Die Gewährung von Zuwendungen zu den Investitionsausgaben erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

- Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraums von zwölf Jahren ab dem Zeitpunkt der Fertigstellung (Gebrauchsabnahme, Übergabe),
- technische Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der Lieferung oder bei Einbauten ab dem Zeitpunkt der Fertigstellung

veräußert oder verpachtet oder nicht den Zuwendungsvoraussetzungen entsprechend verwendet werden.

## 7

### **Verfahren**

#### 7.1

**Antragsverfahren**

Der Antrag ist unter sinngemäßer Anwendung des Grundmusters 1 zu Nummer 3.1 VVG zu § 44 LHO bei der zuständigen Bewilligungsbehörde zu stellen.

#### 7.2

**Bewilligungsverfahren**

##### 7.2.1

**Bewilligungsbehörden** ist das Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd Nordrhein-Westfalen.

##### 7.2.2

Zuständige staatliche Bauverwaltung im Sinn der Nummer 6.1 VV zu § 44 LHO ist der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter.

##### 7.2.3

Der Zuwendungsbescheid ist unter sinngemäßer Anwendung des Grundmusters 2 zu Nummer 4.1 VVG zu § 44 LHO zu erteilen.

##### 7.2.4

Bei Kofinanzierung aus dem EAGFL sind folgende Ergänzungen zu beachten:

- Der Gesamtuwendungsbetrag ist in Euro anzugeben und wie folgt aufzuteilen:
  - Anteil nationale Förderung:  
v.H./EUR
  - Anteil EU-Förderung:  
v.H./EUR
- Nebenbestimmungen: Die Nummer 1.4 ANBest-P entfällt für die Auszahlung des Zuwendungsanteils aus dem EAGFL.

#### 7.3

**Verwendungsnachweisverfahren**

Der Verwendungsnachweis ist

- bei Baumaßnahmen nach dem Muster 1 zu Nummer 3.1 NBest-Bau,
- bei den übrigen Maßnahmen unter sinngemäßer Anwendung des Grundmusters 3 zu Nummer 10.3 VVG zu § 44 LHO zu führen.

#### 7.4

Die Auszahlung der Zuwendung bzw. von Zuwendungsbeiträgen erfolgt bis zur Höhe des nationalen Finanzierungsanteils gemäß Nummer 7 VV zu § 44 LHO. Die Auszahlung des Zuwendungsanteils aus dem EAGFL, bzw. von Zuwendungsteilbeträgen aus dem EAGFL, erfolgt ausschließlich aufgrund geleisteter Zahlungen des Zuwendungsempfängers. Für entsprechende Mittelanforderungen sind Rechnungsbelege im Original vorzulegen. Diese müssen Zahlungsbeweise gem. Nummer 6.7 ANBest-P enthalten.

Der Verwendungsnachweis ist zu führen

- bei Baumaßnahmen nach dem Muster 1 zu Nummer 3.1 NBest-Bau,
- bei sonstigen Maßnahmen unter sinngemäßer Anwendung des Grundmusters 3 zu Nummer 10.3 VVG zu § 44 LHO.

## 7.5

Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

## 8

### Inkrafttreten

#### 8.1

Der RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2001 in Kraft, er tritt mit Ablauf des 31. 12. 2006 außer Kraft.

– MBl. NRW. 2001 S. 976.

## 7820

### Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Vermarktungs- und Verarbeitungseinrichtungen für Obst, Gemüse und Kartoffeln

RdErl. d. Ministeriums  
für Umwelt und Naturschutz,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
v. 3. 5. 2001 – II-5 – 2309.2.1

## 1

### Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Das Land gewährt aufgrund des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ – Grundsätze für die Förderung im Bereich der Marktstrukturverbesserung – nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO sowie der VO (EG) 1257/1999 (Ratsverordnung ländlicher Raum) und des NRW-Programms „Ländlicher Raum“ Zuwendungen für die Anpassung der Verarbeitung und Vermarktung von Obst und Gemüse in Bezug auf Menge, Qualität und Art des Angebotes an die Markterfordernisse und für den Ausbau, die Modernisierung und die Rationalisierung der Absatzeinrichtungen. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

## 2

### Gegenstand der Förderung

#### 2.1

Neu-, Aus- und Umbau von Vermarktungseinrichtungen für Obst und Gemüse,

Neu-, Aus- und Umbau von Verarbeitungsunternehmen für Kartoffeln, Obst und Gemüse sowie

Aus- und Umbau von Verarbeitungsunternehmen zur Herstellung von Nasskonserven, tiefgefrorenem oder getrocknetem Obst, Gemüse und Kartoffeln.

#### 2.2

Maßnahmen, die nur zum Teil dem unter Nummer 1 genannten Zweck dienen, können nur für den Anteil gefördert werden, der dem Zuwendungszweck entspricht.

## 2.3

Nicht zuwendungsfähig sind:

### 2.3.1

Investitionen, die nicht den Auswahlkriterien für Investitionen zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1750/99 der Kommission entsprechen;

### 2.3.2

Neuanlagen, wenn dem Aus- oder Umbau vorhandener Anlagen oder dem Ankauf von für das Vorhaben geeigneten Gebäuden, die vor ihrem Ankauf einem anderen Zweck dienten, oder nicht zum gleichen Zweck bereits gefördert wurden, wirtschaftlich der Vorzug zu geben ist,

### 2.3.3

Wohnbauten nebst Zubehör,

### 2.3.4

Büroeinrichtungen, Büromaschinen und -geräte, Einrichtungsgegenstände, auch für Aufenthalts- und Kundenwarterräume, Personen- und Personen kombiwagen, Vertriebsfahrzeuge,

### 2.3.5

Kreditbeschaffungskosten, Pachten, Leasingkosten, Erbbauzinsen, Maklerprovisionen, Grunderwerbssteuer, Anliegerbeiträge, Versicherungsbeiträge, Umsatzsteuer, Rabatte und Skonti, Kauf von Patenten und Lizzenzen sowie Marken,

### 2.3.6

Ersatzbeschaffungen, Eigenleistungen, gebrauchte Maschinen und Einrichtungen,

### 2.3.7

ingebrachte Grundstücke, Gebäude, Einrichtungen und technische Anlagen,

### 2.3.8

Ankauf der erforderlichen Grundstücke,

### 2.3.9

Ankäufe von Kapazitäten, deren Errichtung mit öffentlichen Mitteln, die der Strukturverbesserung dienten, gefördert worden ist,

### 2.3.10

Investitionen auf der Einzelhandelsstufe.

## 3

### Zuwendungsempfänger

Anerkannte Erzeugerorganisationen gemäß VO (EG) Nr. 2200/96

Be- und Verarbeitungsunternehmen als Abnehmer von Obst, Gemüse und Kartoffeln, und zwar ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform

Handelsbetriebe für Obst und Gemüse für die Produktbereiche Möhren, Zwiebeln und Salate.

Einzelne Erzeuger und Einzelhandelsbetriebe sind nicht zuwendungsberechtigt.

## 4

### Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen dürfen nur bewilligt werden, wenn

#### 4.1

es sich bei anerkannten Erzeugerorganisationen gemäß VO (EG) Nr. 2200/96 um Maßnahmen handelt, deren jährliche Ausgaben einen Anteil von 25 v.H. der förderfähigen Höhe des Betriebsfonds übersteigen bzw. die förderfähigen Investitionsausgaben 1 Mio. DM (500.000 Euro) überschreiten; darüber hinaus gelten folgende Anforderungen:

– die Fördermöglichkeiten nach Artikel 15 der VO (EG) Nr. 2200/96 müssen für die betreffende Erzeugerorganisation weitestgehend ausgeschöpft sein und

- die betreffende Maßnahme muss der Erreichung eines der unter Artikel 11 der VO (EG) 2200/96 genannten Zwecke dienen,

#### 4.2

- bei Bearbeitungs- und Handelsbetrieben für die Produktbereiche Möhren, Zwiebel und Salate
- die Investitionen die Strategie der Erzeugerorganisationen im Rahmen der VO (EG) Nr. 2200/96 nicht unterlaufen oder widersprechen und
- die Investitionen nicht dazu führen, dass Mitglieder einer Erzeugerorganisation ihre Mitgliedschaft aufgeben,

#### 4.3

die betriebswirtschaftliche Rentabilität des Vorhabens gesichert erscheint. Es sind Wirtschaftlichkeitsberechnungen vorzulegen, in denen auch nachzuweisen ist, dass die unterstellten Absatzmengen nachhaltig erreichbar sind. Unternehmen, die die Voraussetzungen der Definition des Unternehmens in Schwierigkeiten nach den Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (Abl. EG 1999 Nr. C 288, S. 2) erfüllen, sind von der Förderung ausgeschlossen,

#### 4.4

im Falle von Fusionen oder sonstigen Zusammenschlüssen alle beteiligten Unternehmen ihre Zustimmung rechtsverbindlich zugesichert haben. Die dabei geschlossenen Verträge müssen der Zielsetzung der Förderung entsprechen. Durch die Förderung darf der Wettbewerb nicht wesentlich beeinträchtigt werden,

#### 4.5

mindestens 5 Jahre lang mindestens 50 v.H. der Aufnahmekapazität an Obst, Gemüse und Kartoffeln durch Lieferverträge mit Erzeugern gebunden werden. Die beteiligten Erzeuger können sich bei den Lieferverträgen gemeinschaftlich vertreten lassen. Den Lieferverträgen stehen entsprechende satzung-, statutenmäßige oder gesellschaftsvertragliche Verpflichtungen zwischen Erzeugern und gemeinschaftlichen Absatzeinrichtungen gleich,

#### 4.6

der Zuwendungsempfänger die Mindestanforderungen in Bezug auf Umwelt und Hygiene erfüllt und

#### 4.7

in ausreichendem Umfang nachgewiesen wird, dass normale Absatzmöglichkeiten für die betreffenden Erzeugnisse bestehen. Dies ist von der Bewilligungsbehörde hinsichtlich der Investitionsarten und der vorhandenen und voraussichtlichen Kapazitäten zu beurteilen.

### 5

#### **Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

##### 5.1

Zuwendungsart  
Projektförderung

##### 5.2

Finanzierungsart

Anteilfinanzierung; Förderungsrahmen: von 5 bis 25 v.H.  
Bagatellgrenze: 10.000 DM (ab 1. 1. 2002: 5.000 Euro)

Bei Vorhaben, die zusätzlich aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefond (EAGFL) gefördert werden, wird der Gesamtzuschuss für den Teil der Investitionen, der gleichzeitig nach diesen Richtlinien und aus dem EAGFL zuwendungsfähig ist, auf 30 v.H. begrenzt.

##### 5.3

Form der Zuwendung  
Zuschuss

#### 5.4

##### Bemessungsgrundlage

###### 5.4.1

Bei Hochbaumaßnahmen sind die Ausgaben für die Kostengruppen 210 bis 230, 300, 400, 540, 590, 710 bis 740 und 771 der DIN 276 (Ausgabe Juni 1993) zuwendungsfähig. Außerdem sind die Ausgaben für die Kostengruppen 510, 521 bis 524 und 530 zuwendungsfähig, sofern sie im Rahmen der baulichen Maßnahmen anfallen und für diese zweckdienlich sind.

###### 5.4.2

Förderfähige Vorhaben können sich in Bau- und Investitionsabschnitte gliedern, sie müssen jedoch in längstens 5 Jahren durchgeführt sein.

###### 5.4.3

Für die Gewährung von Zuwendungen gelten darüber hinaus die jeweils gültigen Grundsätze für die Förderung im Bereich der Marktstrukturverbesserung im Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“.

###### 5.4.4

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für Investitionen so weit sie sich auf in Anhang I des EG-Vertrages genannte Erzeugnisse beziehen.

### 6

#### **Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

##### 6.1

Die Nummern 3.1 und 3.2 ANBest-P finden keine Anwendung, soweit einschlägige EU-Vorschriften nicht entgegenstehen. Der Zuwendungsempfänger hat Aufträge nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben. Soweit möglich, sind dazu mindestens drei Angebote einzuholen.

##### 6.2

Die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger hat die Verwaltungskontrollen und die Kontrollen vor Ort so zuzulassen, dass zuverlässig geprüft werden kann, ob die Bedingungen für die Gewährung der Förderung eingehalten werden. Die Verwaltungskontrollen werden für alle förderrelevanten Voraussetzungen anhand der vorliegenden und sonstigen geeigneten Unterlagen durchgeführt.

##### 6.3

Die Gewährung von Zuwendungen zu den Investitionsausgaben erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

- Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraums von zwölf Jahren ab dem Zeitpunkt der Fertigstellung (Gebrauchsabnahme, Übergabe),

- technische Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der Lieferung oder bei Einbauten ab dem Zeitpunkt der Fertigstellung

veräußert oder verpachtet oder nicht den Zuwendungs voraussetzungen entsprechend verwendet werden.

### 7

#### **Verfahren**

##### 7.1

##### Antragsverfahren

Der Antrag ist unter sinngemäßer Anwendung des Grundmusters 1 zu Nummer 3.1 VVG zu § 44 LHO bei der zuständigen Bewilligungsbehörde zu stellen.

##### 7.2

##### Bewilligungsverfahren

## 7.2.1

Bewilligungsbehörden sind die Direktoren der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte für den Bereich der anerkannten Erzeugerorganisationen nach VO (EG) Nr. 2200/96, das Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd Nordrhein-Westfalen für den Bereich des Handels und der Verarbeitungsunternehmen.

## 7.2.2

Zuständige staatliche Bauverwaltung im Sinn der Nummer 6.1 VV zu § 44 LHO ist der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter, und zwar auch für die Vorhaben, für die das Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd Nordrhein-Westfalen Bewilligungsbehörde ist.

## 7.2.3

Der Zuwendungsbescheid ist unter sinngemäßer Anwendung des Grundmusters 2 zu Nummer 4.1 VVG zu § 44 LHO zuerteilen.

## 7.2.4

Bei Kofinanzierung aus dem EAGFL sind folgende Ergänzungen zu beachten:

- Der Gesamtzuwendungsbetrag ist in Euro anzugeben und wie folgt aufzuteilen:
  - Anteil nationale Förderung: v.H./EUR
  - Anteil EU-Förderung: v.H./EUR
- Nebenbestimmungen: Die Nummer 1.4 ANBest-P entfällt für die Auszahlung des Zuwendungsanteils aus dem EAGFL.

## 7.3

## Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist

- bei Baumaßnahmen nach dem Muster 1 zu Nummer 3.1 NBest-Bau,
- bei den übrigen Maßnahmen unter sinngemäßer Anwendung des Grundmusters 3 zu Nummer 10.3 VVG zu § 44 LHO zu führen.

## 7.4

Die Auszahlung der Zuwendung bzw. von Zuwendungsbeiträgen erfolgt bis zur Höhe des nationalen Finanzierungsanteils gemäß Nummer 7 VV zu § 44 LHO. Die Auszahlung des Zuwendungsanteils aus dem EAGFL, bzw. von Zuwendungsteilbeträgen aus dem EAGFL, erfolgt ausschließlich aufgrund geleisteter Zahlungen des Zuwendungsempfängers. Für entsprechende Mittelanforderungen sind Rechnungsbelege im Original vorzulegen. Diese müssen Zahlungsbeweise gem. Nummer 6.7 ANBest-P enthalten.

Der Verwendungsnachweis ist zu führen

- bei Baumaßnahmen nach dem Muster 1 zu Nummer 3.1 NBest-Bau,
- bei sonstigen Maßnahmen unter sinngemäßer Anwendung des Grundmusters 3 zu Nummer 10.3 VVG zu § 44 LHO

## 7.5

## Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

## 8

## Inkrafttreten

## 8.1

Der RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2001 in Kraft, er tritt mit Ablauf des 31. 12. 2006 außer Kraft.

## 8.2

Mein RdErl. v. 29. 4. 1998 (SMBL. NRW. 7820) wird aufgehoben.

– MBL. NRW. 2001 S. 978.

## 7820

**Richtlinien  
über die Gewährung von Zuwendungen  
für Vermarktungseinrichtungen  
für Blumen und Zierpflanzen**

RdErl. d. Ministeriums  
für Umwelt und Naturschutz,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
v. 4. 5. 2001 – II-5 – 2309.2.2

## 1

**Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

Das Land gewährt aufgrund des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ Grundsätze für die Förderung im Bereich der Marktstrukturverbesserung – nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO sowie der VO (EG) 1257/1999 (Ratsverordnung ländlicher Raum) und des NRW-Programms „Ländlicher Raum“ Zuwendungen für die Anpassung der Vermarktung von Blumen und Zierpflanzen in Bezug auf Menge, Qualität und Art des Angebotes an die Markterfordernisse. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen verfügbarer Haushaltssmittel.

## 2

**Gegenstand der Förderung**

## 2.1

Neu-, Aus- und Umbau von Vermarktungseinrichtungen für Blumen und Zierpflanzen einschließlich

- der Erstbeschaffung von technischen Einrichtungsgegenständen; bei der Aufstellung von EDV-Anlagen einschließlich Raumklimatisierung, Elektroinstallation und Erstprogrammierung,
- der Erstbeschaffung von Transportfahrzeugen für die Warenerfassung nicht unter 7 t zulässigem Gesamtgewicht,
- der dem Hauptzweck dienenden sonstigen Nebeneinrichtungen.

## 2.2

Ergänzungsbeschaffung von technischen Einrichtungsgegenständen, soweit diese nachweislich der innerbetrieblichen Rationalisierung oder Modernisierung dienen, einschließlich notwendiger Umbaumaßnahmen.

## 2.3

Maßnahmen, die nur zum Teil dem unter Nummer 1 genannten Zweck dienen, können nur für den Teil gefördert werden, der dem Zuwendungszweck entspricht.

## 2.4

Nicht zuwendungsfähig sind:

## 2.4.1

Investitionen, die nicht den Auswahlkriterien für Investitionen zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für Land- und forstwirtschaftli-

che Erzeugnisse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1750/99 der Kommission entsprechen;

#### 2.4.2

Neuanlagen, wenn dem Aus- oder Umbau vorhandener Anlagen oder dem Ankauf von für das Vorhaben geeigneten Gebäuden, die vor ihrem Ankauf einem anderen Zweck dienten, oder nicht zum gleichen Zweck bereits gefördert wurden, wirtschaftlich der Vorzug zu geben ist,

#### 2.4.3

Wohnbauten nebst Zubehör,

#### 2.4.4

Büroeinrichtungen, Büromaschinen und -geräte, Einrichtungsgegenstände, auch für Aufenthalts- und Kundenvorräume, Personen- und Personenkombiwagen, Vertriebsfahrzeuge,

#### 2.4.5

Kreditbeschaffungskosten, Pachten, Leasingkosten, Erbbauzinsen, Maklerprovisionen, Grunderwerbssteuer, Anliegerbeiträge, Versicherungsbeiträge, Umsatzsteuer, Rabatte und Skonti, Kauf von Patenten und Lizenzen sowie Marken,

#### 2.4.6

Ersatzbeschaffungen, Eigenleistungen, gebrauchte Maschinen und Einrichtungen,

#### 2.4.7

eingebaute Grundstücke, Gebäude, Einrichtungen und technische Anlagen,

#### 2.4.8

Ankauf der erforderlichen Grundstücke,

#### 2.4.9

Ankäufe von Kapazitäten, deren Errichtung mit öffentlichen Mitteln, die der Strukturverbesserung dienten, gefördert worden ist,

#### 2.4.10

Investitionen auf Einzelhandelsstufe.

### 3

#### Zuwendungsempfänger

Träger von Blumengroßmärkten, Versteigerungen oder anderer erstaufnehmender Vermarktungseinrichtungen der Erzeuger und/oder des Handels, und zwar ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform.

Einzelne Erzeuger und Einzelhandelsbetriebe sind nicht zuwendungsberechtigt.

### 4

#### Zuwendungsvoraussetzungen

##### 4.1

Zuwendungen dürfen nur bewilligt werden, wenn

###### 4.1.1

die betriebswirtschaftliche Rentabilität des Vorhabens gesichert erscheint. Es sind Wirtschaftlichkeitsberechnungen vorzulegen, in denen auch nachzuweisen ist, dass die unterstellten Absatzmengen nachhaltig erreichbar sind. Unternehmen, die die Voraussetzungen der Definition des Unternehmens in Schwierigkeiten nach den Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (Abl. EG 1999 Nr. C 288, S. 2) erfüllen, sind von der Förderung ausgeschlossen.

###### 4.1.2

im Falle von Fusionen oder sonstigen Zusammenschlüssen alle beteiligten Unternehmen ihre Zustimmung rechtsverbindlich zugesichert haben. Die dabei geschlossenen Verträge müssen der Zielsetzung der Förderung entsprechen. Durch die Förderung darf der Wettbewerb nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

##### 4.1.3

sich der Antragsteller verpflichtet, mindestens 5 Jahre lang weiteren Interessenten die Nutzung der Vermarktungseinrichtung im Rahmen räumlicher oder technischer Möglichkeiten zu gestatten,

##### 4.1.4

der Zuwendungsempfänger die Mindestanforderungen in Bezug auf Umwelt und Hygiene erfüllt und

##### 4.1.5

in ausreichendem Umfang nachgewiesen wird, dass normale Absatzmöglichkeiten für die betreffenden Erzeugnisse bestehen. Dies ist von der Bewilligungsbehörde hinsichtlich der Investitionsarten und der vorhandenen und voraussichtlichen Kapazitäten zu beurteilen.

#### 4.2

Bei zentralen Absatzeinrichtungen für Blumen und Zierpflanzen ist zu prüfen, ob die Warenbindung mittels Lieferverträgen für die Funktionsweise der Absatzeinrichtung notwendig ist. Hiervon kann entsprechend Ziffer 5.1.3 der „Grundsätze für die Förderung im Bereich der Marktstrukturverbesserung“ der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ abgesehen werden.

Die beteiligten Erzeuger können sich bei den Lieferverträgen gemeinschaftlich vertreten lassen. Den Lieferverträgen stehen entsprechende satzung-, statutenmäßige oder gesellschaftsvertragliche Verpflichtungen zwischen Erzeugern und gemeinschaftlichen Absatzeinrichtungen gleich.

### 5

#### Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

##### 5.1

Zuwendungsart  
Projektförderung

##### 5.2

Finanzierungsart

Anteilfinanzierung; Förderungsrahmen: von 5 bis 25 v.H.  
Bagatellgrenze: 10.000 DM (ab 1. 1. 2002: 5.000 Euro).

Bei Vorhaben, die zusätzlich aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds (EAGFL) gefördert werden, wird der Gesamtzuschuss für den Teil der Investitionen, der gleichzeitig nach diesen Richtlinien und aus dem EAGFL zuwendungsfähig ist, auf 30 v.H. begrenzt.

##### 5.3

Form der Zuwendung  
Zuschuss

##### 5.4

Bemessungsgrundlage

###### 5.4.1

Bei Hochbaumaßnahmen sind die Ausgaben für die Kostengruppen 210 bis 230, 300, 400, 540, 590, 710 bis 740 und 771 der DIN 276 (Ausgabe Juni 1993) zuwendungsfähig. Außerdem sind die Ausgaben für die Kostengruppen 510, 521 bis 524 und 530 zuwendungsfähig, sofern sie im Rahmen der baulichen Maßnahmen anfallen und für diese zweckdienlich sind.

###### 5.4.2

Für die Gewährung von Zuwendungen gelten darüber hinaus die jeweils gültigen Grundsätze für die Förderung im Bereich der Marktstrukturverbesserung im Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“.

###### 5.4.3

Förderungsfähige Vorhaben können sich in Bau- und Investitionsabschnitte gliedern, sie müssen jedoch in längstens 5 Jahren durchgeführt sein.

**6****Sonstige Zuwendungsbestimmungen****6.1**

Die Nummern 3.1 und 3.2 ANBest-P finden keine Anwendung, soweit einschlägige EU-Vorschriften nicht entgegenstehen. Der Zuwendungsempfänger hat Aufträge nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben. Soweit möglich, sind dazu mindestens drei Angebote einzuholen.

**6.2**

Die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger hat die Verwaltungskontrollen und die Kontrollen vor Ort so zuzulassen, dass zuverlässig geprüft werden kann, ob die Bedingungen für die Gewährung der Förderung eingehalten werden. Die Verwaltungskontrollen werden für alle förderrelevanten Voraussetzungen anhand der vorliegenden und sonstigen geeigneten Unterlagen durchgeführt.

**6.3**

Die Gewährung von Zuwendungen zu den Investitionsausgaben erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

- Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraums von zwölf Jahren ab dem Zeitpunkt der Fertigstellung (Gebrauchsabnahme, Übergabe),
- technische Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der Lieferung oder bei Einbauten ab dem Zeitpunkt der Fertigstellung veräußert oder verpachtet oder nicht den Zuwendungsvoraussetzungen entsprechend verwendet werden.

**7****Verfahren****7.1****Antragsverfahren**

Der Antrag ist unter sinngemäßer Anwendung des Grundmusters 1 zu Nummer 3.1 VVG zu § 44 LHO bei der zuständigen Bewilligungsbehörde zu stellen.

**7.2****Bewilligungsverfahren****7.2.1**

**Bewilligungsbehörden** sind die Direktoren der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte für den Bereich der Absatzeinrichtungen für Erzeuger, das Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd Nordrhein-Westfalen für den Bereich des erstaufnehmenden Handels.

**7.2.2**

Zuständige staatliche Bauverwaltung im Sinn der Nummer 6.1 VV zu § 44 LHO ist der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter, und zwar auch für die Vorhaben, für die das Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd Nordrhein-Westfalen Bewilligungsbehörde ist.

**7.2.3**

Der Zuwendungsbescheid ist unter sinngemäßer Anwendung des Grundmusters 2 zu Nummer 4.1 VVG zu § 44 LHO zu erteilen.

**7.2.4**

Bei Kofinanzierung aus dem EAGFL sind folgende Ergänzungen zu beachten:

- Der Gesamtzuwendungsbetrag ist in Euro anzugeben und wie folgt aufzuteilen:
  - Anteil nationale Förderung: v.H./EUR

**– Anteil EU-Förderung:**

v.H./EUR

- Nebenbestimmungen: Die Nummer 1.4 ANBest-P entfällt für die Auszahlung des Zuwendungsanteils aus dem EAGFL.

**7.3****Verwendungsnachweisverfahren**

Der Verwendungsnachweis ist

- bei Baumaßnahmen nach dem Muster 1 zu Nummer 3.1 NBest-Bau,
- bei den übrigen Maßnahmen unter sinngemäßer Anwendung des Grundmusters 3 zu Nummer 10.3 VVG zu § 44 LHO zu führen.

**7.4**

Die Auszahlung der Zuwendung bzw. von Zuwendungsteilbeträgen erfolgt bis zur Höhe des nationalen Finanzierungsanteils gemäß Nummer 7 VV zu § 44 LHO. Die Auszahlung des Zuwendungsanteils aus dem EAGFL, bzw. von Zuwendungsteilbeträgen aus dem EAGFL, erfolgt ausschließlich aufgrund geleisteter Zahlungen des Zuwendungsempfängers. Für entsprechende Mittelanforderungen sind Rechnungsbelege im Original vorzulegen. Diese müssen Zahlungsbeweise gem. Nummer 6.7 ANBest-P enthalten.

Der Verwendungsnachweis ist zu führen

- bei Baumaßnahmen nach dem Muster 1 zu Nummer 3.1 NBest-Bau,
- bei sonstigen Maßnahmen unter sinngemäßer Anwendung des Grundmusters 3 zu Nummer 10.3 VVG zu § 44 LHO.

**7.5****Zu beachtende Vorschriften**

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

**8****Inkrafttreten****8.1**

Der Runderlass tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2001 in Kraft, er tritt mit Ablauf des 31. 12. 2006 außer Kraft.

**8.2**

Mein RdErl. v. 1. 2. 1993 (SMBL. NRW. 7820) wird aufgehoben.

– MBl. NRW. 2001 S. 980.

**7820**

**Richtlinien  
über die Gewährung von Zuwendungen  
aufgrund des Marktstrukturgesetzes**

RdErl. d. Ministeriums  
für Umwelt und Naturschutz,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
v. 5. 5. 2001 – II – 2 – 2450.33.10

**1****Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

Das Land gewährt aufgrund des Marktstrukturgesetzes – MStrG – vom 26. September 1990 (BGBl. I S. 2134) sowie der Grundsätze für die Förderung aufgrund des Marktstrukturgesetzes im Rahmenplan nach dem Gesetz über

die Gemeinschaftsaufgabe vom 21. Juli 1988 (BGBI. I S. 1055) in der jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen, um die Gründung landwirtschaftlicher Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen zu erleichtern und deren Tätigkeit zu fördern. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen verfügbarer Haushaltssmittel.

## **2 Gegenstand der Förderung**

### **2.1**

Gründung und Tätigkeit von Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen gemäß § 5 Abs. 1 und 2 MStrG (Organisationsausgaben).

### **2.2**

Erstinvestitionen gemäß § 5 Abs. 4 MStrG.

### **2.3**

Investitionen von Unternehmen gemäß § 6 Abs. 1 MStrG.

## **3**

### **Zuwendungsempfänger**

#### **3.1**

für Maßnahmen nach den Nummern 2.1 und 2.2

##### **3.1.1**

gemäß § 3 MStrG anerkannte Erzeugergemeinschaften

##### **3.1.2**

gemäß § 4 MStrG anerkannte Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften,

##### **3.2**

für Maßnahmen nach Nummer 2.3

Unternehmen nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 MStrG, die mittels Lieferverträge in entsprechendem Umfang Erzeugnisse der Erzeugergemeinschaften – unabhängig von deren Sitz bzw. dem Sitz der Mitglieder – aufnehmen.

## **4**

### **Zuwendungsvoraussetzungen**

#### **4.1**

Neben den Regelungen dieser Richtlinien sind die Bestimmungen des Marktstrukturgesetzes und der entsprechenden Durchführungsverordnungen sowie die jeweils geltenden Grundsätze für die Förderung aufgrund des Marktstrukturgesetzes im Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ zu beachten.

#### **4.2**

Eine Investition ist u.a. dann als der Verbesserung der Marktstruktur im Sinne des § 6 Abs. 1 MStrG dienend anzusehen, wenn mindestens zwei Fünftel der durch die Investition geschaffenen Kapazität durch über Lieferverträge gebundene Erzeugnisse von Erzeugergemeinschaften ausgelastet werden.

#### **4.3**

Die wirtschaftliche Lebensfähigkeit des Zuwendungsempfängers und die betriebswirtschaftliche Rentabilität eines Vorhabens nach den Nummern 2.2 und 2.3 müssen gesichert erscheinen. Es sind Wirtschaftlichkeitsberechnungen vorzulegen, in denen auch nachzuweisen ist, dass die unterstellten Absatzmengen nachhaltig erreichbar sind. Ab einer Investitionssumme von 1 Mio DM/0,5 Mio Euro ist der Nachweis durch ein dem Antrag beizufügendes betriebswirtschaftliches Gutachten einer zur Wirtschaftsprüfung berechtigten natürlichen oder juristischen Person zu erbringen.<sup>1)</sup>

1) Von der Förderung sind Unternehmen ausgeschlossen, die die Voraussetzungen der Definition eines Unternehmens in Schwierigkeiten nach den Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (Abl. EG 1999 Nr. C 288, S. 2) erfüllen.

## **4.4**

Eine Förderung von Investitionen setzt voraus, dass

- die Mindestanforderungen in Bezug auf Umwelt, Hygiene und Tierschutz erfüllt werden,
- in ausreichendem Umfang nachgewiesen werden kann, dass normale Absatzmöglichkeiten für die betreffenden Erzeugnisse bestehen. Dies ist von der Bewilligungsbehörde auf der geeigneten Ebene hinsichtlich der Investitionsarten und der vorhandenen und voraussichtlichen Kapazitäten zu beurteilen.

## **5**

### **Art, Umfang, Höhe der Zuwendung**

#### **5.1**

Zuwendungsart  
Projektförderung

#### **5.2**

Finanzierungsart  
Anteilfinanzierung

#### **5.3**

Form der Zuwendung  
Zuschuss

#### **5.4**

Höhe der Zuwendung

##### **5.4.1**

Für Maßnahmen nach Nummer 2.1

Gemäß § 5 Abs. 1 des Marktstrukturgesetzes betragen die Zuschüsse im ersten Jahr bis zu 3 v.H., im zweiten Jahr bis zu 2 v.H., im dritten, vierten und fünften Jahr jeweils bis zu 1 v.H. des Verkaufserlöses der von der Anerkennung erfassten, jährlich nachgewiesenen Erzeugung der Erzeugergemeinschaft.

Der Gesamtbetrag der einer Erzeugergemeinschaft gewährten Zuschüsse darf jedoch nicht die Summe der nach vorstehender Regelung sich für die ersten drei Jahre ergebenden Höchstbeträge übersteigen.

Die Zuschüsse dürfen im ersten Jahr höchstens 60 v.H., im zweiten Jahr höchstens 40 v.H., im dritten, vierten und fünften Jahr jeweils höchstens 20 v.H. der angemessenen Organisationsausgaben betragen.

Bagatellgrenze: jährlich mindestens 1.500 DM/750 Euro.

##### **5.4.2**

Für Maßnahmen nach den Nummern 2.2 und 2.3 bis zur Höhe von 25 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Bagatellgrenze: 5.000 DM/2.500 Euro.

Bei Vorhaben, die zusätzlich eine Förderung nach dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds (EAGFL) erhalten, beträgt der Zuschuss für den Teil der Investitionen, der gleichzeitig nach diesen Richtlinien und aus dem EAGFL zuwendungsfähig ist, nicht mehr als die Differenz zwischen 30 v.H. und der nach diesen Richtlinien zuwendungsfähigen Ausgaben des Vorhabens und dem Zuschuss aus dem EAGFL.

#### **5.5**

Bemessungsgrundlage

##### **5.5.1**

Zuwendungsfähig sind für

##### **5.5.1.1**

Maßnahmen nach Nummer 2.1 (Organisationsausgaben), insbesondere

- Gründungsausgaben,

- Personalausgaben, soweit diese Ausgaben der Erzeugergemeinschaft aufgrund ihrer Tätigkeit im Hinblick auf die Anpassung an die Erfordernisse des Marktes zusätzlich entstehen,

- Geschäftsausgaben, Ausgaben für Büroeinrichtung, Büromaschinen und -geräte,
- Versicherungsausgaben, soweit das zu versichernde Risiko die Erzeugergemeinschaft betrifft und unabhängig von ihrer Tätigkeit ist,
- Ausgaben für Beratung,
- Ausgaben für Qualitätskontrollen, die von oder im Namen von Dritten durchgeführt werden, oder Ausgaben für Qualitätskontrollen, die von unabhängigen Institutionen, die für die Kontrolle und Überwachung der Verwendung von Kennzeichen des ökologischen Landbaus oder Gütezeichen zuständig sind, durchgeführt werden,
- Ausgaben für die Einführung eines Qualitätsmanagementsystems und für die Einführung eines Umweltmanagementsystems einschließlich deren Erstzertifizierung.

Hierunter fallen auch solche Ausgaben, die vom Tage der Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen, jedoch nicht vor Eingang des Antrages auf Anerkennung beim Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd Nordrhein-Westfalen entstanden sind. Das erste Förderjahr beginnt mit dem Tag der Anerkennung.

#### 5.5.1.2

##### Maßnahmen nach Nummer 2.2

Ausgaben für Investitionen zu den in § 5 Abs. 4 MStrG genannten Zwecken.

#### 5.5.1.3

##### Maßnahmen nach Nummer 2.3

Ausgaben für Investitionen zu den in § 6 Abs. 1 Ziffer 2 MStrG genannten Zwecken.

#### 5.5.2

##### Von der Förderung sind ausgeschlossen

Investitionen, die durch den Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen im Agrarsektor (ABL C 28 vom 1. 2. 2000, S. 2) in der jeweils gültigen Fassung von einer Förderung ausgeschlossen sind,

- Kosten für Wohnbauten und deren Zubehör sowie für den Erwerb von Grund und Boden,
- Investitionen und Aufwendungen, die unmittelbar die landwirtschaftliche Erzeugung betreffen,
- Kreditbeschaffungskosten, Zinsen, Pachten, Erbbauzinsen, Maklerprovisionen, Grunderwerbssteuer, Versicherungsbeiträge, Umsatzsteuer, Rabatte und Skonti,
- Ersatzbeschaffungen und Eigenleistungen,
- Investitionen für Vertriebsfahrzeuge bei Vorhaben nach Nr. 2.3 sowie Ausgaben für die Anschaffung von Pkw und Pkw-Kombi,
- Investitionen, die aufgrund anderer Maßnahmen des Bundes und/oder des Landes, die auf die Verbesserung der Marktstruktur gerichtet sind, bezuschusst werden. Dies gilt hinsichtlich der Organisationsausgaben sinngemäß.

#### 5.5.3

Bei Hochbaumaßnahmen sind die Ausgaben für die Kostengruppen 210 bis 230, 300, 400, 540, 590, 710 bis 740 und 771 der DIN 276 (Ausgabe Juni 1993) zuwendungsfähig. Außerdem sind die Ausgaben für die Kostengruppen 510, 521 bis 524 und 530 zuwendungsfähig, sofern sie im Rahmen der baulichen Maßnahmen anfallen und für diese zweckdienlich sind.

#### 5.5.4

Der Zuschuss für Maßnahmen nach Nummer 2.3 ist auf den anteiligen Wert der Investition zu beziehen, der durch Erzeugnisse ausgelastet wird, die über Lieferverträge mit Erzeugergemeinschaften gebunden sind.

## 6

### Sonstige Zuwendungsbestimmungen

#### 6.1

Die Nummern 3.1 und 3.2 ANBest-P finden keine Anwendung soweit einschlägige EU-Vorschriften nicht entgegenstehen. Der Zuwendungsempfänger hat Aufträge nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben. Soweit möglich sind dazu mindestens 3 Angebote einzuholen.

#### 6.2

Der Zuwendungsempfänger hat die Verwaltungskontrollen und die Kontrollen vor Ort so zuzulassen, dass zuverlässig geprüft werden kann, ob die Bedingungen für die Gewährung der Förderung eingehalten werden. Die Verwaltungskontrollen werden für alle förderrelevanten Voraussetzungen anhand der vorliegenden und sonstigen geeigneten Unterlagen durchgeführt.

#### 6.3

Die Zuwendungen zu den Organisationsausgaben erfolgen unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass der Erzeugerzusammenschluss sich innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren ab Gründung, wesentlicher Erweiterung oder Vereinigung auflöst.

#### 6.4

Die Gewährung von Zuwendungen zu den Investitionsausgaben erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

- Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraums von 12 Jahren ab dem Zeitpunkt der Fertigstellung (Gebrauchsabnahme, Übergabe),
- technische Einrichtungen, Maschinen und Geräte innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren ab dem Zeitpunkt der Lieferung oder bei Einbauten ab dem Zeitpunkt der Fertigstellung

veräußert oder verpachtet oder nicht den Zuwendungs voraussetzungen entsprechend verwendet werden.

## 7

### Verfahren

#### 7.1

##### Antragsverfahren

Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist vom Antragsteller bei der zuständigen Bewilligungsbehörde zu stellen

- für Maßnahmen nach der Nummer 2.1 nach dem Muster der Anlage 1 und zwar jährlich, beginnend mit dem Jahr der Anerkennung, Anlage 1
- für Maßnahmen nach den Nummern 2.2 und 2.3 unter sinngemäßer Anwendung des Grundmusters 1 zu Nummer 3.1 VVG zu § 44 LHO.

#### 7.2

##### Bewilligungsverfahren

#### 7.2.1

Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd Nordrhein-Westfalen.

#### 7.2.2

Zuständige staatliche Bauverwaltung nach Nummer 6.1 VV zu § 44 LHO ist der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter.

#### 7.2.3

##### Der Zuwendungsbescheid ist zu erteilen

- für Maßnahmen nach der Nummer 2.1 nach dem Muster der Anlage 2,
- für Maßnahmen nach den Nummern 2.2 und 2.3 unter sinngemäßer Anwendung des Grundmusters 2 zu Nummer 4.1 VVG zu § 44 LHO. Anlage 2

Bei Kofinanzierung aus dem EAGFL sind folgende Ergänzungen zu beachten:

- Der Gesamtzuwendungsbetrag ist in DM und in Euro anzugeben und wie folgt aufzuteilen:
  - Anteil nationale Förderung: v.H./DM/Euro
  - Anteil EU-Förderung v.H./DM/Euro
  - Nebenbestimmungen:

Die Nummer 1.4 ANBest-P entfällt für die Auszahlung des Zuwendungsanteils aus dem EAGFL.

#### 7.3

Verwendungsnachweis- und Auszahlungsverfahren für Maßnahmen nach der Nummer 2.1

Die Auszahlung der Zuwendung – ggf. in Teilbeträgen – erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Nachweises der Organisationsausgaben und der Verkaufserlöse nach dem Muster der Anlage 3. Der Nachweis gilt gleichzeitig als Verwendungsnachweis.

#### 7.4.

Verwendungsnachweis- und Auszahlungsverfahren für Maßnahmen nach den Nummern 2.2 und 2.3

Die Auszahlung der Zuwendung bzw. von Zuwendungs- teilbeträgen erfolgt bis zur Höhe des nationalen Finan- zierungsanteils gemäß Nr. 7 VV zu § 44 LHO. Die Aus- zahlung des Zuwendungsanteils aus dem EAGFL, bzw. von Zuwendungsteilbeträgen aus dem EAGFL, erfolgt ausschließlich aufgrund geleisteter Zahlungen des Zu-

wendungsempfängers. Für entsprechende Mittelanforde- rungen sind die Rechnungsbelege im Original vorzulegen. Sie müssen Zahlungsbeweise gemäß Nr. 6.7 ANBest-P enthalten.

Der Verwendungsnachweis ist zu führen

- bei Baumaßnahmen nach dem Muster 1 zu Nr. 3.1 NBest-Bau,
- bei sonstigen Maßnahmen unter sinngemäßer Anwer- dung des Grundmusters 3 zu Nr. 10.3 VVG zu § 44 LHO.

#### 7.5

Sonstige zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der ge- währten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderungsrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind. Hinsichtlich der Verzinsung zurückzuzahlender Zuschüsse gelten in den Fällen des § 5 Abs. 5 und § 6 Abs. 3 MStrG die dortigen Bestimmungen.

## 8

### Inkrafttreten

Der Runderlass tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2001 in Kraft; er tritt mit Ablauf des 31. 12. 2006 außer Kraft.

Mein Runderlass vom 29. 4. 1998 (MBl. NRW. S. 590/SMBL. NRW. 7820) wird aufgehoben.

**Anlage 1**

(Erzeugergemeinschaft)

Ort / Datum

Landesamt für Ernährungs-  
wirtschaft und Jagd  
Nordrhein-Westfalen  
Tannenstr. 24 b

40476 Düsseldorf

**Gewährung von Zuwendungen aufgrund des Marktstrukturgesetzes;**

hier: Organisationsausgaben

**Antrag auf Gewährung einer Zuwendung****1. Antragsteller**

Name der Erzeugergemeinschaft	Rechtsform		
Name des bevollmächtigten Vertreters			
Postleitzahl	Ort	Straße	Telefon
Bankverbindung	Konto-Nr.	Bankleitzahl	
	Bezeichnung des Kreditinstitutes		

Tag der Anerkennung gemäß § 2 Marktstrukturgesetz: .....

**2. Maßnahme**

Für die Gründung und das Tätigwerden der o.a. Erzeugergemeinschaft wird eine Zuwendung des Landes aufgrund des Marktstrukturgesetzes beantragt.

**3. Beantrage Zuwendung:**

- 3.1 Voraussichtliche Verkaufserlöse im ..... Jahr nach Anerkennung der Erzeugergemeinschaft vom ..... bis ..... : ..... DM/EUR
- 3.2 Voraussichtliche Organisationsausgaben im ..... Jahr nach Anerkennung der Erzeugergemeinschaft vom ..... bis ..... It. beiliegendem Ausgabenvoranschlag<sup>1)</sup>: ..... DM/EUR
- 3.3 Beantrage Zuwendung: ..... DM/EUR

**4. Finanzierungsplan**

	Zeitpunkt der voraussichtlichen Fälligkeit (Kassenwirksamkeit)	
	20..... DM/EUR	20..... DM/EUR
4.1 Gesamtausgaben (Nr. 3.2)		
4.2 Eigenanteil		
4.3 Leistungen Dritter (ohne öffentliche Förderung)		
4.4 Beantrage/bewilligte öffentliche Förderung (ohne Nr. 4.5) durch .....		
4.5 Beantrage Zuwendung (Nr. 3.3)		

**5. Begründung**

Zur Notwendigkeit der Maßnahme (u.a. Konzeption, Ziel, Zusammenhang mit anderen Maßnahmen, alternative Möglichkeiten, Nutzen)

**6. Erklärungen**

Der Antragsteller erklärt, dass

- 6.1 die Angaben in diesem Antrag (einschl. Antragsunterlagen) vollständig und richtig sind und bekannt ist, dass alle Angaben des Antrages, von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch [Erstes Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität (1. WiKG) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Landessubventionsgesetz) vom 24. März 1977 (SGV. NRW. 73)] sind,

---

<sup>1)</sup> Getrennte Darstellung nach  
Gründungsausgaben  
Personalausgaben  
Beratungsausgaben  
Geschäftsausgaben, einschl. Büroeinrichtung  
Ausgaben für Qualitätskontrollen  
Ausgaben für die Einführung eines Qualitäts-/Umweltmanagementsystems

- 6.2 ihm bekannt ist, dass von der Bewilligungsbehörde weitere Unterlagen, die zur Beurteilung der Antragsberechtigung, der Antragsvoraussetzungen sowie zur Festlegung der Höhe der Zuwendung erforderlich sind, angefordert werden können,
- 6.3 ihm bekannt ist, dass die Erhebung der vorstehenden Daten auf § 26 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (SGV NW 2010) beruht, die Kenntnis der erbetenen Angaben der Überprüfung der Voraussetzungen für eine Zuschussgewährung dient und dass eine Berücksichtigung nur möglich ist, wenn die Angaben in diesem Antragsvordruck enthalten sind,
- 6.4 er damit einverstanden ist, dass die Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen sowie die Angaben im und zum Antrag auch an Ort und Stelle durch die zuständigen Prüfungsorgane kontrolliert werden können, dass er ohne sein Vertreter dem beauftragten Kontrollpersonal die Wirtschaftsgebäude bezeichnen und in diese begleiten, das Betretungsrecht, das Recht auf eine angemessene Verweildauer auf den Grundstücken und in den Betriebs- und Geschäftsräumen sowie Einsichtnahme in die für die Beurteilung der Zuwendungsvoraussetzungen notwendigen betriebswirtschaftlichen Unterlagen einräumen wird,
- 6.5 ihm bekannt ist, dass die Zuwendungen, insbesondere bei Nichteinhaltung der übernommenen Verpflichtungen sowie bei Verstößen gegen gesetzliche Bestimmungen, zurückgefordert werden können. Der Erstattungsanspruch ist mit seiner Entstehung fällig und von diesem Zeitpunkt an mit 3 v.H., in den Fällen des § 5 Abs. 5 und des § 6 Abs. 3 Marktstrukturgesetz mit 2 v.H. über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 1 EuroEG NW zu verzinsen,
- 6.6 ihm bekannt ist, dass die Bewilligung der Zuwendung nach festgesetzten Prioritäten vorgenommen werden kann,
- 6.7 er damit einverstanden ist, dass die Angaben zur Person und Sache zum Zwecke einer zügigen Bearbeitung des Antrages sowie zu statistischen Zwecken gespeichert werden können und er über die Bedeutung und Wirkung des Einverständnisses sowie über dessen Widerrufbarkeit belehrt worden ist,
- 6.8 er für die beantragte o.a. Maßnahme keine Förderung aufgrund anderer Fördermaßnahmen des Bundes und / oder Landes, die auf die Verbesserung der Marktstruktur ausgerichtet sind, beantragt oder erhalten hat.

## 7. Anlagen

- Kostenvoranschlag
- Aufstellung über die voraussichtlichen Verkaufserlöse
- die der Erzeugergemeinschaft zugrunde liegenden Verträge  
(u.a. Erzeugungs-, Liefer- und Abnahmeverträge)
- vollständige Liste der Erzeuger, die der Erzeugergemeinschaft angehören mit Namen und Anschrift

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Rechtsverbindliche Unterschrift)

**Anlage 2**

Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd Nordrhein-Westfalen  
Tannenstraße 24 b, 40476 Düsseldorf

....., den .....20....  
(Ort, Datum)

Anschrift des  
Zuwendungsempfängers

**Zuwendungsbescheid**  
(Projektförderung)

**Gewährung von Zuwendungen aufgrund des Marktstrukturgesetzes;**  
hier: Organisationsausgaben

Ihr Antrag vom

I.

**1. Bewilligung**

Auf Ihren vorgenannten Antrag bewillige ich Ihnen

für die Zeit vom .....	bis .....
------------------------	-----------

eine Zuwendung in Höhe von .....	DM/EUR
(in Buchstaben: .....	Deutsche Mark)

**2. Zur Durchführung folgender Maßnahme**

Gründung und Tätigwerden einer Erzeugergemeinschaft nach dem Marktstrukturgesetz
--

### 3. Finanzierungsart

Die Zuwendung wird in Form der Anteilfinanzierung zu zuwendungsfähigen Gesamtausgaben als Zuschuss gewährt.

in Höhe von ..... DM/EUR

in Höhe von ..... DM/EUR

### 4. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben

Auf Grund der Angaben Ihres Antrags werden die

- in Nr. 3.1 angegebenen Verkaufserlöse in Höhe von ..... DM/EUR
  - in Nr. 3.2 angegebenen Organisationsausgaben in Höhe von ..... DM/EUR
- als zuwendungsfähig anerkannt.

### 5. Ermittlung des Zuschusses

5.1 ..... DM/EUR (Verkaufserlöse) x ..... v.H. = ..... DM/EUR

5.2 ..... DM/EUR (Organisationsausgaben) x ..... v.H. = ..... DM/EUR

Da der Betrag zu 5.1

- den Höchstbetrag zu 5.2 und
  - die Summe der in § 5 Abs. 1 Satz 2 MStrG bezeichneten Höchstbeträge für die ersten 3 Jahre nach der Anerkennung
- nicht – übersteigt, wird der Zuschuss auf ..... DM/EUR festgesetzt.

### 6. Bewilligungsrahmen

Von der Zuwendung entfallen auf Ausgabenermächtigungen: ..... DM/EUR

Verpflichtungsermächtigungen: ..... DM/EUR

davon 20% : ..... DM/EUR

### 7. Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendung (ggf. in Teilbeträgen) erfolgt auf das von Ihnen angegebene Konto aufgrund belegmäßig nachgewiesener Organisationsausgaben und Verkaufserlöse (s. Anlage).

## II.

### Nebenbestimmungen

Die beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) mit Ausnahme der Nrn. 1.4, 5.14, 8.31 und 8.5 sowie die von Ihnen im Antrag übernommenen Verpflichtungen und abgegebenen Erklärungen sind Bestandteil dieses Bescheides. Ergänzend wird folgendes bestimmt:

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen, wenn

- die Voraussetzungen für die Anerkennung als Erzeugergemeinschaft nicht mehr vorliegen,
- die Erzeugergemeinschaft vor Ablauf von fünf Jahren nach Zusammenschluss aufgelöst wird.

### III.

#### **Hinweis**

Die Auszahlung der Zuwendung kann erst erfolgen, wenn der Bescheid bestandskräftig geworden ist (nach Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides). Sie können die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides herbeiführen und die Auszahlung beschleunigen, wenn Sie der Bewilligungsbehörde gegenüber schriftlich erklären, dass Sie auf die Einlegung von Rechtsbehelfen verzichten.

### IV.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Zuwendungsbescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bewilligungsbehörde zu erheben.

---

( Unterschrift )

**Anlage:** Vordruck „Nachweis der Organisationsausgaben und Verkaufserlöse“  
Allgemeine Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P)

**Anlage 3**

(Zuwendungsempfänger)

(Ort / Datum)

Fernsprecher:

Landesamt für Ernährungs-  
wirtschaft und Jagd  
Nordrhein-Westfalen  
Tannenstr. 24 b

40476 Düsseldorf

**Nachweis der Organisationsausgaben und Verkaufserlöse****Gewährung von Zuwendungen aufgrund des Marktstrukturgesetzes;**

hier: Organisationsausgaben im ..... Jahr nach Gründung der Erzeugergemeinschaft  
vom ..... bis .....

Durch Zuwendungsbescheid

vom ..... Az.: .....  
wurden zur Finanzierung der o.a. Maßnahme ..... DM/EUR  
bewilligt.  
Davon wurden bisher ausgezahlt ..... DM/EUR,  
so dass ein Betrag von ..... DM/EUR  
zur Auszahlung angefordert wird.

**I. Zahlenmäßiger Nachweis****1. Einnahmen / Finanzierungsmittel**

Art	lt. Zuwendungsbescheid		lt. Abrechnung	
	DM/EUR	v.H.	DM/EUR	v.H.
Eigenanteil				
Leistungen Dritter (ohne öffentliche Förderung)				
Bewilligte/beantragte öffentliche Förderung durch ..... .....				
Zuwendungen des Landes				
Insgesamt				

## 2. Verkaufserlöse

Auflistung der tatsächlichen Verkaufserlöse der Erzeugergemeinschaft (ohne MWSt) im  
..... Förderungsjahr  
vom ..... bis ..... DM/EUR

## 3. Organisationsausgaben

Organisationsausgaben im ..... Förderungsjahr  
vom ..... bis ..... lt. beiliegender  
Ausgabengliederung<sup>1)</sup>: ..... DM/EUR

## II. Bestätigungen

Es wird bestätigt, dass

- die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die vorstehenden Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen;
- die Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet werden.

.....  
(Rechtsverbindliche Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

### Ergebnis der Prüfung durch die Bewilligungsbehörde

Der Nachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft.

Es ergaben sich keine – die nachstehenden – Beanstandungen.

.....  
(Ort / Datum)

.....  
(Unterschrift)

<sup>1)</sup> Getrennte Darstellung nach  
Gründungsausgaben  
Personalausgaben  
Geschäfts ausgaben, einschl. Büro einrichtung  
Ausgaben für die Beratung  
Ausgaben für Qualitäts kontrollen  
Ausgaben für die Einführung eines Qualitäts-/Umwelt managementsystems

236

**Hinweise für Planung,  
Ausführung und Betrieb  
von Telekommunikationsanlagen  
in Gebäuden des Landes Nordrhein-Westfalen  
(Telekommunikation 2000)**

RdErl. d. Ministeriums  
für Städtebau und Wohnen,  
Kultur und Sport v. 10. 7. 2001 –  
III A 4 – B 1014 – 340

Der Arbeitskreis Maschinen- und Elektronik staatlicher und kommunaler Verwaltungen (AMEV) hat unter dem Titel „Planung, Bau und Betrieb von Fernmelde- und informationstechnischer Anlagen in öffentlichen Gebäuden“ einen aktualisierten Teil 1 „Telekommunikationsanlagen, -systeme und -dienste (Telekommunikation 2000)“ aufgestellt und herausgegeben. Die Arbeitshilfe „Telekommunikation 2000“ berücksichtigt die technische Weiterentwicklung im Bereich der Telekommunikation und die Änderungen infolge der Liberalisierung des Telekommunikationsmarktes. Sie ersetzt die Arbeitshilfe „Telekommunikation 93“ des AMEV aus dem Jahre 1995.

Es wird empfohlen, die Arbeitshilfe bei der Planung, Ausführung und Betrieb von Telekommunikationsanlagen und -systemen in Gebäuden des Landes Nordrhein-Westfalen anzuwenden.

Die Broschüre kann bei

Elch Graphics Tel.: (030) 44 02-4903,  
Immanuelkirchstr. 3/4 Fax: (030) 44 02-4905  
10405 Berlin E-Mail: info@elch-graphics.de  
bezogen werden.

Der RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen III A 6 – B 1014 – 217 vom 19. 3. 1996 (SMBL. NRW. 236) wird aufgehoben.

– MBl. NRW. 2001 S. 994.

**Generalkonsulat  
der Republik Usbekistan, Frankfurt**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 12. 7. 2001 –  
III.3-452.4-1/01

Die Bundesrepublik hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Usbekistan in Frankfurt/Main ernannten Herrn Ilkhom Abdulkhuseynov am 3. Juli 2001 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hessen, Baden-Württemberg, Bayern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Alischer Räfikov, am 27. 2. 1998 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NRW. 2001 S. 994.

**Honorarkonsularische Vertretung  
von Irland, Köln**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 16. 7. 2001 –  
III.3-424-1/01

Die Bundesregierung hat der zur Leiterin der honorarkonsularischen Vertretung von Irland in Köln ernannten Frau Brigitte Wagner-Halswick am 8. Juni 2001 das Exequatur als Honorarkonsulin erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Die Anschrift der honorarkonsularischen Vertretung lautet:

Frankenforster Str. 77, 51427 Bergisch Gladbach  
Tel.: (02204) 609 860  
Fax: (02204) 609 861

– MBl. NRW. 2001 S. 994.

**II.**

**Ministerpräsident**

**Ungültigkeit  
eines Konsularischen Ausweises**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 11. 7. 2001 –  
III.3-451.1-31

Der von dem Ministerpräsidenten am 2. 2. 1998 ausgestellte und bis zum 2. 2. 2004 gültige Konsularische Ausweis Nr. 6536 von Herrn Hichem Marzouki, Vizekonsul im tunesischen Generalkonsulat Düsseldorf ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

– MBl. NRW. 2001 S. 994.

**Einzelpreis dieser Nummer 7,95 DM  
zuzügl. Porto- und Versandkosten**

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 96 82/229, Fax (0211) 96 82/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf  
Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezug- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.  
Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 96 82/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Liefer Schwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf  
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf  
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569